



Finanzordnung (FO) **des Schachverbandes Württemberg e. V.** (in der Fassung nach dem Verbandstag vom 28.06.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Haushaltsplan	2
§ 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes.....	2
§ 4 Jahresabschluss.....	2
§ 5 Verpflichtungsermächtigungen	2
§ 6 Sachliche und rechnerische Feststellung.....	3
§ 7 Zahlungsverkehr.....	3
§ 8 Anweisungsberechtigung	3
§ 9 Kontenvollmacht	3
§ 10 Richtlinie für Aufwandsentschädigungen und Honorare	3
§ 11 Inkrafttreten	4



Die Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Schachverbands Württemberg e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbands. Sie ist sinngemäß auch für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Württ. Schachjugend, der Schachbezirke und Schachkreise anzuwenden.

§ 2 Haushaltsplan

Das Präsidium bringt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan ein. Der Haushaltsplan wird vom erweiterten Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind innerhalb eines Ressorts und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbindung gegenseitig bis zu 20% deckungsfähig.

§ 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbindung zu verwenden.

(2) Die geplanten Ausgaben des Haushaltsjahres dürfen nicht mehr als maximal 15% der geplanten Einnahmen dieses Haushaltsjahres überschreiten und die geplanten Ausgaben dürfen nicht mehr als maximal 25% des zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen Vermögens überschreiten.

(3) Der Verbandstag wählt einen für das Finanzwesen zuständigen Schatzmeister. Er ist zusammen mit dem Präsidium für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes verantwortlich.

(4) Der Schatzmeister soll jeweils bis zum 31.08. jedes Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes vorlegen.

(5) Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, in dringenden Fällen der von Präsident und Schatzmeister.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen, Ausgaben und eine Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten des Haushaltsplanes nachzuweisen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Präsidium über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Präsidiums auf dem Verbandstag.

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Das Präsidium ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

Interpretation von § 5 Abs. 1:

Soweit der Haushaltsplan Einzelpositionen für bestimmte Projekte aufweist, ist mit dem Haushaltsbeschluss gleichzeitig der Verwendungsbeschluss gefasst.

(2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Verband sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:

- der Präsident bis zu 2.500,- Euro
- jeder Vizepräsident bis zu 1.000,- Euro
- der Schatzmeister bis zu 1.000,- Euro



Die Finanzordnung

im Einzelfall. Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet das Präsidium.

§ 6 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verband obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Ressortverantwortlichen. Die rechnerische Richtigkeit wird vom Schatzmeister überprüft.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Konten des Verbands abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein.

§ 8 Anweisungsberechtigung

Zu Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- der Schatzmeister.

Wer allein eine Verpflichtung für den Verband eingegangen ist (§ 5 Abs. 2), bedarf der Zustimmung eines anderen Anweisungsberechtigten.

§ 9 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Verbandes sind:

- der Schatzmeister
- der Präsident.

§ 10 Richtlinie für Aufwandsentschädigungen und Honorare

(1) Aufwandsentschädigungen und Honorare werden durch einfachen Beschluss des Präsidiums in der Richtlinie für Aufwandsentschädigungen und Honorare festgelegt. Sie erlangt Geltungskraft durch Veröffentlichung im Verbandsorgan.

(2) Die Bezirke und die Schachjugend können niedrigere Sätze in eigener Zuständigkeit festlegen. Abs. 1 ist analog anzuwenden.

(3) Ein Honorar kann nur gezahlt werden, wenn eine entsprechende vorherige Zusage des zuständigen Referenten oder des zuständigen Präsidiumsmitgliedes vorliegt. Ausgaben nach Abs. 1 dürfen nur vorgenommen werden, sofern im jeweiligen Haushaltstitel hierfür Mittel bereitgestellt sind.

(4) Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung von Aufwandsentschädigungen, Vergütungen oder Honoraren selbst verantwortlich. Des Weiteren ist er für die Einhaltung der Grenzen nach § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes selbst verantwortlich, insbesondere wenn er Honorare oder Aufwandsentschädigungen in unterschiedlichen Funktionen, von unterschiedlichen Verbandsgliederungen oder von mehreren juristischen Personen erhält. Grundsätzlich, solange nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt der Empfänger im Verhältnis zum SVW als selbständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes; Steuern und Sozialabgaben sind dann vom SVW nicht zu entrichten.



Die Finanzordnung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den Verbandstag am 28.06.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.